

Nachstehende Bekanntmachung wurde am 31. Juli 2001 in der Norddeutschen Rundschau veröffentlicht:

Bekanntmachung der Stadt Kellinghusen

Beschluss des Bebauungsplans Nr. 46 der Stadt Kellinghusen für das Gebiet nördlich der Grundstücke Overndorfer Straße 88 bis 106 und östlich der Kreisstraße K 54

Die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen hat ihrer Sitzung am 21.09.2000 den Bebauungsplan Nr. 46 der Stadt Kellinghusen für das Gebiet nördlich der Grundstücke Overndorfer Straße 88 bis 106 und östlich der Kreisstraße K 54, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des

01. August 2001

in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Kellinghusen, Stadtbauamt, Am Markt 7, Zimmer 4, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch den Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie über eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Kellinghusen, den 31. Juli 2001

Stadt Kellinghusen
Der Bürgermeister
gez. Siegfried Kalis

25548 Kellinghusen, den 02.08.2001

Im Auftrage


Uwe Goldt

